

# **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

## **Präambel**

Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist auch ein Förderkriterium der DFG. Die nachfolgenden, in einer Fellow-Versammlung und einer Beschäftigtenversammlung beratenen Regelungen basieren daher auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der DFG. Sie unterstützen die Entscheidungsfindung der zuständigen Organe des FÖV, insbesondere der Ombudsperson und der Ethik-Kommission.

Beim Abschluss von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie beim Beginn der Tätigkeit als Senior Fellow werden diese Personen auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln hingewiesen.

## Abschnitt I

### **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis**

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung angemessener Methoden und Erkenntnisse.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern.
- (3) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ethischen Normen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird auch gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.
- (4) Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen der Primärdaten, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.

- (5) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorenschaft. Die Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Die Autorin bzw. der Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

## **§ 2 Organisationsstrukturen**

- (1) Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des FÖV sind die Senior Fellows. Sie stellen durch geeignete Anordnungen sicher, dass
- die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben der einzelnen Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden,
  - jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind,
  - regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden,
  - die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichergestellt ist.
- (2) Wird ein Projekt von mehreren Senior Fellows betreut, so ist in Absprache unter den beteiligten Senior Fellows ein verantwortlicher Senior Fellow zu bestimmen, der die Aufgaben nach (1) wahrnimmt.

## **§ 3 Daten**

- (1) Es sind von den verantwortlichen Leitungen klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen. Primärdaten, insbesondere aus Umfragen und wissenschaftlichen Experimenten, sind zu sichern und 10 Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Es wird angestrebt, die Vorgaben und Regeln im FÖV unter Beachtung der disziplinären Besonderheiten zu vereinheitlichen.

## **§ 4 Nachwuchsförderung**

Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.

## **§ 5 Bewertungskriterien**

Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden.

## **§ 6 Autorenschaft**

- (1) Als Autorinnen oder Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen diejenigen – aber auch nur diejenigen – genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen haben, seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen.
- (2) Datenerhebung, Finanzierung der Untersuchungen, Leitung des Instituts oder eines Bereichs oder das Lesen des Manuskripts begründen in der Regel keine Autorenschaft.

## **§ 7 Veröffentlichungen**

- (1) Wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden (Untersuchungen, Erhebungen oder Experimente) vollständig und nachvollziehbar deutlich machen, soweit nicht die besondere Art und Weise der Veröffentlichung dies ausschließt.
- (2) Befunde, welche die Hypothesen und Auffassungen der Autorinnen bzw. Autoren stützen, ebenso wie Befunde, welche den Hypothesen und Auffassungen der Autorinnen bzw. Autoren widerstreiten, sollen unter Berücksichtigung der Art und Weise der Veröffentlichung gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (3) Einschlägige Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sollen unter Berücksichtigung der disziplinären Besonderheiten und der Art und Weise der Veröffentlichung angemessen zitiert werden.

## **§ 8 Ombudsperson**

- (1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, wird von der Direktorin bzw. dem Direktor eine Vertrauensperson bestellt.
- (2) Die Vertrauensperson soll aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des FÖV stammen, in Ausnahmefällen kann auch ein/e nicht dem Institut angehörende/r Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler bestellt werden. Leitende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des FÖV (Direktor/in, Stellvertretende/r Direktor/in, Programmbereichsleitungen) können nicht zur Ombudsperson bestellt werden.

Weiterhin ist ein Vertreter zu bestellen, der die Ombudsperson bei Verhinderung oder Befangenheit vertritt.

- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Vertrauensperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle Senior Fellows und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des FÖV. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

## Abschnitt II

### Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

#### § 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:
  1. Falschangaben
    - a) das Erfinden von Daten,
    - b) das Verfälschen von Daten, z.B.
      - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
      - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
    - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
  2. Beseitigung von Primärdaten, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
  3. Verletzung geistigen Eigentums
 

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen

    - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
    - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
    - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,

- d) die Verfälschung des Inhalts oder
  - e) die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - f) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- a) die Sabotage von Forschungstätigkeit,
  - b) die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
- (3) Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **§ 10 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Die Prüfung eines Verstoßes gegen die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis obliegt einer Ethik-Kommission des FÖV, sofern durch dieses Regelwerk keine abweichende Zuständigkeit begründet wird. Bei der Meldung eines Falles wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudsperson empfiehlt diese nach eigenem Ermessen die Einrichtung einer Ethik-Kommission für die Dauer des Verfahrens. Der wissenschaftliche Beirat bestellt einen Senior Fellow, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine externe Wissenschaftlerin bzw. einen externen Wissenschaftler zu Mitgliedern der Ethik-Kommission. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie sollen bei der Ausübung ihres Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden. Nach der Entscheidung der Ethik-Kommission löst sich dieselbe auf.
- (2) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson des FÖV zu informieren. Jeder Hinweis ist zu überprüfen. Der Hinweisgeber muss geschützt werden und ihm dürfen keine Nachteile für seine weitere wissenschaftliche Karriere entstehen. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.
- (3) Ist eine Ombudsperson oder ein Mitglied der Ethik-Kommission des FÖV vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Mitwirkung an dem Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von

der Ethik-Kommission des FÖV veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.

- (5) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name der Informantin oder des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens der/dem Betroffenen nicht offenbart.
- (6) Nach Eingang der Stellungnahme der/s Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ethik-Kommission des FÖV innerhalb der Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.
- (7) Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet die Direktorin bzw. derer Direktor über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

## **§ 11 Erwiesenes Fehlverhalten**

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat die Direktorin bzw. der Direktor nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.
- (2) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.
  - a) arbeitsrechtliche Konsequenzen:
    - Abmahnung,
    - außerordentliche Kündigung,
    - Vertragsauflösung;
  - b) zivilrechtliche Konsequenzen:
    - Erteilung von Hausverbot,
    - Herausgabeansprüche gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
    - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
    - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln,
    - Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte;
  - c) strafrechtliche Konsequenzen;
  - d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen.
- (3) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind,

und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Direktorin bzw. der Direktor die ihr bzw. ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

- (4) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Direktorin bzw. der Direktor andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
- (5) Die Direktorin bzw. der Direktor kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des FÖV, zur Verhinderung von Folgeschäden wie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am FÖV und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Speyer, den 8. August 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. (NUM) Jan Ziekow  
Direktor